

Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

Inkrafttreten: 24.09.2008

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 423

Gliederungsnummer: 203-c-9

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der Umweltverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Berechnung von Gebühren nach Herstellungs- oder Ausbaurkosten

(1) Bei baulichen Anlagen, Bauteilen und sonstigen Anlagen sind die Herstellungs- oder Ausbaurkosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren. Für die Berechnung der Herstellungs- oder Ausbaurkosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen heranzuziehen, die für die Herstellung oder Änderung oder den Ausbau der Anlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die anfallenden Steuern.

(2) Die Herstellungs- oder Ausbaurkosten werden von der zuständigen Behörde geschätzt, wenn die oder der Gebührenpflichtige diese nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist nachweist. Das gleiche gilt, wenn von der Genehmigung oder dem

Planfeststellungsbeschluss kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder der Antrag zurückgenommen wird.

§ 2a

Erhebung von Gebühren für Beratungen vor Antragstellung

(1) Werden vor förmlicher Antragstellung im Rahmen von abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigungs-, Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren, für die Errichtung von Anlagen umfangreiche Besprechungen oder Konferenzen zur Beratung des Vorhabensträgers durchgeführt oder werden für die vorgenannten Verfahren bereits umfangreiche Entwürfe, Unterlagen oder Gutachten im Vorfeld geprüft, können für diese Tätigkeiten Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, soweit dies mit einem Zeitaufwand von mehr als 50 Stunden verbunden war. Die Berechnung der Gebühr erfolgt dabei nach Ziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Beratung zur Gestattungspflichtigkeit eines Vorhabens erfolgt und sich im Zuge der Beratung ergibt, dass ein Vorhaben keinem Gestattungsverfahren unterliegt oder das Vorhaben so verändert wird, dass eine Gestattungspflicht entfällt.

(2) Eine Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn nach erfolgter Antragstellung eine Entscheidung der Behörde über den Antrag ergeht. Wird der Antrag vom Vorhabensträger nach förmlicher Antragstellung zurückgenommen, gilt [§ 9 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#), wenn eine Tarifiziffer des anliegenden Kostenverzeichnisses nicht etwas anderes regelt.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

(2) Die Gebührentatbestände der [Anlage 1](#) zu § 1 Nr. 80 finden auch auf Verfahren Anwendung, die bereits vor dem 11. Mai 2006 begonnen haben, soweit dafür Gebühren noch nicht erhoben wurden.

§ 4
Verordnungsermächtigung
an den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 27. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Umweltverwaltung

Inhaltsverzeichnis

Tarifziffer	Rechtsgebiet
1	Abfallrecht
10	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
11	Nachweisverordnung
12	Entsorgungsfachbetriebeverordnung
13	Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie
14	Altholzverordnung
15	Transportgenehmigungsverordnung
16	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen
17	Verpackungsverordnung
18	Maßnahmen auf Grund von Verordnungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts

2	Immissionsschutzrecht
20	Bundes-Immissionsschutzgesetz
21	Bundes-Immissionsschutzverordnungen und Verwaltungsvorschriften
22	Benzinbleigesetz
23	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
3	Wasserrecht
30	Bremisches Wassergesetz
31	Anlagenverordnung - VAwS -
32	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts
33	Gesetz über Wasser- und Bodenverbände
4	Entwässerungsrecht
40	Entwässerungsortsgesetz
41	Kanaltiefen
42	Anliegerbescheinigungen
5	Naturschutz-/Jagdrecht
50	Bundes-Naturschutzgesetz
51	Bremisches Naturschutzgesetz
52	Baumschutzverordnung
53	Artenschutz
54	Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz
55	Bundeswildschutzverordnung
56	frei
57	Bremisches Waldgesetz
6	Bodenschutzrecht/Altlasten
60	Bundes-Bodenschutzgesetz
7	Umweltinformationsrecht
70	Umweltinformationsgesetz/Umwelthaftungsgesetz
8	Energieaufsicht, Strompreise
80	Energiewirtschaftsgesetz
81	Bremisches Energiegesetz
82	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
9	Bestimmte Anlagen nach dem UVP-Gesetz

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Abfallrecht	
10	Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)	
10.1	Maßnahmen im Zusammenhang mit Deponien	
10.1.1	Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien im Sinne von § 31 Abs. 2 und Abs. 3 KrW-/AbfG, soweit keine Herstellungskosten anfallen	nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 575
10.1.2	Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien im Sinne von § 31 Abs. 2 und Abs. 3 KrW-/AbfG bei Herstellungskosten von	
	bis zu 57.500 Euro	30 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 575
	mehr als 57.500 Euro	1.725
	bis zu 250.000 Euro	zuzüglich 16 v.T. der 57.500 Euro übersteigenden Herstellungskosten

mehr als	250.000 Euro	5.750
bis zu	500.000 Euro	zuzüglich 9 v.T. der 250.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als	500.000 Euro	8.350
bis zu	2,5 Mio. Euro	zuzüglich 8,5 v.T. der 500.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als	2,5 Mio. Euro	27.900
bis zu	5 Mio. Euro	zuzüglich 4 v.T. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als	5 Mio. Euro	39.400
bis zu	50 Mio. Euro	zuzüglich 3,65 v.T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als	50 Mio. Euro	228.500
		zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten,

insgesamt jedoch
höchstens 345.000

Anmerkungen:

- a) Schließt das Planfeststellungsverfahren und das Genehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.
Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.
Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.
- b) Als Herstellungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren oder das Genehmigungsverfahren erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von zugehörigen Hochbauten, die nicht Bestandteil der Anlage im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

sind, werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

10.1.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 KrW-/AbfG Anmerkung: Die Gebühr wird, auf die jeweilige Gebühr nach 10.1.1 ff. zur Hälfte angerechnet, wenn die Zulassung des vorzeitigen Beginns ohne wesentliche Änderung zum Planfeststellungsbeschluss oder zur Genehmigung führt.	500 bis 10.000	
10.1.4	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 KrW-/AbfG	290	
10.1.5	Pauschalgebühr für die Durchführung eines Erörterungstermins	je Tag	865
10.1.6	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder des Genehmigungsverfahrens	140	
10.1.7	Prüfung und Rückgabe unvollständiger Unterlagen	57	
10.1.8	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung	je	57
10.1.9	Prüfung der Anzeige nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BImSchG	50 v.M. der Gebühr nach 10.1.1 oder 10.1.2, mindestens 290	
10.1.10	Prüfung der Anzeige nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 BImSchG	140 bis 2.875	

10.1.11	Nachträgliche Anordnung nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG	290 bis 5.750
10.1.12	Anordnung zum Deponiebetrieb vor dem 11. Juni 1972 nach § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG	290 bis 5.750
10.1.13	Aussprechung von Verpflichtungen zur Rekultivierung nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG	30 bis 2.875
10.1.14	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG	250 bis 1.150
10.1.15	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG	115 bis 5.750
10.2	Sonstige Maßnahmen nach dem KrW-/AbfG	
10.2.1	Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG	7 v.T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5.750
10.2.2	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG	7 v.T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5.750
10.2.3	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG	7 v.T. des Jahresumsatzes, mindestens 170 höchstens 1.150
10.2.4	Genehmigung von Gebührensatzungen nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 57 höchstens 2.875

10.2.5	Übertragung von Pflichten nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG	7 v.T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5.750
10.2.6	Treffen von Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 57 höchstens 2.875
10.2.7	Freistellung nach § 25 Abs. 3 KrW-/AbfG	300 bis 3.000
10.2.8	Ablehnung nach § 25 Abs. 3 KrW-/AbfG	300
10.2.9	Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG	9 v.T. der Kosten, die entstehen würden, wenn die Ausnahme nicht erteilt und Abfall in vorhandenen zugelassenen Anlagen beseitigt werden würde
10.2.10	Übertragung von Abfallbeseitigung nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG	7 v.T. des Jahresumsatzes, mindestens 57 höchstens 2.875
10.2.11	Erteilen von. Auskünften über Anlagen nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG	35 bis 575
10.2.12	Allgemeine Überwachung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 zweiter Teilsatz KrW-/AbfG Anmerkung:	nach Zeitaufwand, mindestens 250 höchstens 5.000

Die Gebühr ist zu erheben, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften nicht beachtet oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

10.2.13	Anordnung zur Überprüfung des Zustandes und Betriebes einer Abfallentsorgungsanlage nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG	50
10.2.14	Abweichende Einstufung des Abfalls nach § 41 KrW-/AbfG i.V.m. § 3 Abs. 3 AVV	50 bis 290
10.2.15	Anordnung des Nachweisverfahrens über die Entsorgung von Abfällen nach § 44 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 26 Abs. 1 NachwV	57 bis 290
10.2.16	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG	500 bis 2.500
10.2.17	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG	50 bis 300
10.2.18	Widerruf der Genehmigung nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG	140
10.2.19	Erteilen von Auflagen für die Durchführung von Vermittlungsgeschäften nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	57 bis 575
10.2.20	Untersagung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG	57 bis 575
10.2.21	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	115

10.2.22	Erteilen von Auflagen für die Durchführung von Vermittlungsgeschäften nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/ AbfG	57 bis 575
10.2.23	Untersagung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG	57 bis 575
10.2.24	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	115

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
11	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV)	
11.1	Eingangsbestätigung an den Abfallerzeuger nach § 4 Satz 1 NachwV	30
11.2	Prüfung und Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeit nach § 4 Satz 3 NachwV	30 bis 230
11.3	Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 NachwV oder materielle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Nachweisen	30 bis 5.750
11.4	Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 5 NachwV	140
11.5	Freistellung nach § 7 Abs. 3 NachwV	30 bis 5.750
11.6	Nachträgliche Auflagen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 2 NachwV	30 bis 140
11.7	Nachforderungen und Anordnungen aufgrund der Prüfung der vom Abfallerzeuger übersandten Entsorgungsnachweise (§ 7 Abs. 4 Satz 2 NachwV)	25 bis 150
11.8	Nachträgliche Anordnung für Nachweiserklärungen nach § 7 Abs. 4 Satz 4 NachwV bei Freistellung und Privilegierung	30 bis 230
11.9	Anordnung und Widerruf nach § 8 NachwV	250 bis 5.000
11.10	Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 NachwV oder Änderung	60 bis 5.750

	oder Ergänzung von bestehenden. Sammelentsorgungsnachweisen	
11.11	Ablehnung der Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 5 NachwV	140
11.12	Formelle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen	30 bis 140
11.13	Zulassung der Nachweisführung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften nach § 14 NachwV	30 bis 575
11.14	Freistellung nach § 14 NachwV	30 bis 5.750
11.15	Anordnungen nach § 22 Abs. 2 und 3 NachwV wegen Störungen des Kommunikationssystems	200 bis 2.000
11.16	Freistellung nach § 26 Abs. 1 NachwV	30 bis 290
11.17	Anordnung von Registerpflichten nach § 26 Abs. 2 NachwV	30 bis 290
11.18	Bestimmung von Nachweispflichten in besonderen Fällen nach § 27 Abs. 2 NachwV	50 bis 250
12	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)	
12.1	Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 EfbV	nach Zeitaufwand, mindestens 140 höchstens 2.875

12.2	Widerruf der Zustimmung des Überwachungsvertrages nach § 15 Abs. 4 EfbV	140
12.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV	290 bis 575
13	Maßnahmen aufgrund der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	
13.1	Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft nach § 11 Abs. 1 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	nach Zeitaufwand, mindestens 140 höchstens 2.875
13.2	Widerruf der Anerkennung nach § 11 Abs. 3 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	140
14	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)	
14.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 AltholzV	57 bis 575
14.2	Anordnung nach § 6 Abs. 6 Satz 4 AltholzV	57 bis 575
15	Maßnahmen aufgrund der Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV)	
15.1	Erstmalige Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 8 TgV	250 bis 5.750
15.2	Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände nach § 8 TgV	50 bis 5.750

15.3	Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500
15.4	Nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV	20 bis 100
15.5	Widerruf der Transportgenehmigung	nach Zeitaufwand, mindestens 125

außer Kraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
16	Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)	
16.1	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens stehen (Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 i.V.m. mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 AbfVerbrG)	290 bis 10.000
16.2	Durchführung von Analysen und Kontrollen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Proben Anmerkung: Die für die Entnahme und Untersuchung von Proben anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben. Dies gilt auch für Kosten, die durch die Entnahme und Untersuchung durch Dritte entstehen.	50 bis 2.000
16.3	Anordnung im Einzelfall gemäß § 13 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 AbfVerbrG	150 bis 2.500
16.4	Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	30 bis 2.300

17	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)	
17.1	Erteilung einer Freistellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 der VerpackV	5.000 bis 25.000
17.2	Änderung, nachträgliche Befristung oder Verlängerung des Feststellungsbescheides nach § 6 Abs. 3 Satz 12 VerpackV	290 bis 5.000
17.3	Widerruf nach § 6 Abs. 4 VerpackV	nach Zeitaufwand, mindestens 140
17.4	Überprüfung der nach der VerpackV vorzulegenden Mengenstromnachweise	575 bis 10.000
18	Maßnahmen aufgrund von Verordnungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts	
18.1	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung - AbfAbIV)	
18.1.1	Ausnahme nach § 6 Abfallablagerungsverordnung - AbfAbIV Anmerkung: Die Kosten für externe Gutachten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.	575 bis 5.750

18.2	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)	
18.2.1	Verlängerung des Zeitraumes für die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 DepV	57 bis 575
18.2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 oder 4 DepV	57 bis 575
18.2.3	Abnahme einer Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 5 DepV	290 bis 2.875
18.2.4	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von Kontrollanalysen nach § 8 Abs. 4 Satz 3 DepV	57 bis 575
18.2.5	Zustimmung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 2 DepV	57 bis 575
18.2.6	Abweichende Regelung nach § 8 Abs. 9 Satz 3 DepV	57 bis 575
18.2.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 DepV	57 bis 575
18.2.8	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 DepV	57 bis 575
18.2.9	Anordnung nach § 11 Abs. 4 DepV	57 bis 575
18.2.10	Anordnung der Stilllegung nach § 12 Abs. 1 DepV	170 bis 1.450
18.2.11	Herabsetzung der Anforderungen nach § 12 Abs. 6 DepV	290 bis 2.875
18.2.12	Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 DepV	57 bis 575
18.2.13	Zulassung des Weiterbetriebes einer oberirdischen Deponie nach § 14 Abs. 2 DepV	290 bis 5.750
18.2.14	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 6 DepV	290 bis 5.750

18.2.15	Zulassung einer temporären Abdeckung nach § 14 Abs. 7 DepV	57 bis 575
18.2.16	Zulassung einer gezielten Befeuchtung des Abfallkörpers nach § 24 Abs. 8 DepV	57 bis 575
18.2.17	Festlegung, Neufestsetzung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 19 Abs. 4 oder 5 DepV	57 bis 575
18.2.18	Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 23 DepV	57 bis 575
18.3	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV)	
18.3.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 3 GewAbfV	57 bis 575
18.3.2	Verlängerung der versuchsweisen Vorbehandlung nach § 3 Abs. 4 Satz 4 GewAbfV	57 bis 575
18.4.	Maßnahmen aufgrund der Altölverordnung (AltöIV)	
18.4.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 2	57
18.5	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts	
18.5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem KrW-/AbfG oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen	57 bis 2.875

Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr
bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2	Immissionsschutzrecht	
20	Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	
20.1	Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und 19 BImSchG, soweit keine Herstellungskosten anfallen	nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 575
20.2	Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und 19 BImSchG bei Herstellungskosten von bis zu 57.500 Euro	30 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 575
	mehr als 57.500 Euro	1.725
	bis zu 250.000 Euro	zuzüglich 16 v.T. der 57.500 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 250.000 Euro	5.750 zuzüglich 9 v.T. der 250.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	bis zu 500.000 Euro	
	mehr als 500.000 Euro	8.350

bis zu	2,5 Mio. Euro	zuzüglich 8,5 v.T. der 500.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als bis zu	2,5 Mio. Euro 5 Mio. Euro	27.900 zuzüglich 4 v.T. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als bis zu	5 Mio. Euro 50 Mio. Euro	39.400 zuzüglich 3,65 v.T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als	50 Mio. Euro	228.500 zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten, insgesamt jedoch höchstens 345.000

Anmerkungen:

- a) Schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG), so erhöht, sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren. Sofern innerhalb des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die

Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

- b) Als Herstellungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von zugehörigen Hochbauten, die nicht Bestandteil der Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind, werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

20.3	Pauschalgebühr für die Durchführung eines Erörterungstermins	je Tag	865
20.4	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG		Gebühr nach 20.2 ff. für den genehmigten Teil der Anlage
20.5	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG		290 bis 5.750
20.6	Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG		290 bis 11.500

Anmerkung:
Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nr. 20.1 ff. zur Hälfte angerechnet, wenn der

	Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zur Genehmigung führt.		
20.7	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens	140	
20.8	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden	je Antrag	140
20.9	Prüfung und Rückgabe unvollständiger Unterlagen gemäß § 7 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG	57	
20.10	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung	je	57
20.11	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 2 BImSchG	290	
20.12	Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 2 BImSchG	50 v.H. der Gebühr nach 20.2, mindestens	290
20.13	Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG	140 bis 2.875	
20.14	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG Anmerkung zu 20.1 bis 20.13: Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v.H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	115	
20.15	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 bis 3 BImSchG	140 bis 5.750	

20.16	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 Abs. 1 BImSchG	170 bis 1.725
20.17	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 2 BImSchG	170 bis 1.725
20.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch einen geeigneten Dritten (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG)	140
20.19	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	140 bis 1.725
20.20	Anordnungen im Einzelfall nach § 24 BImSchG	90 bis 5.750
20.21	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 25 BImSchG	90 bis 1.725
20.22	Entscheidung über die Bekanntgabe als Messstelle (§ 26 BImSchG)	290 bis 1.150
20.23	Fristverlängerung zu 20.22	140
20.24	Entscheidung über die Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG	290 bis 1.450
20.25	Fristverlängerung zu 20.24	140
20.26	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG	140 bis 1.450
	Anmerkung: Wird zugleich die Durchführung von Prüfungen durch den Störfallbeauftragten oder einen Sachverständigen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gestattet, zuzüglich	57 bis 575

20.27	Prüfung von Stichproben nach § 52 Abs. 3 BlmSchG	35 bis 170
20.28	Entnahme von Stichproben (z.B. nach der 3. BlmSchV) Anmerkung: Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	35 bis 170
20.29	Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 oder 3 BlmSchG a) auf Einhaltung der Pflichten nach § 5 BlmSchG und der Auflagen der Genehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV, b) auf Einhaltung der Pflichten nach § 5 BlmSchG und der Auflagen der Genehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV, bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen auf Einhaltung der Pflichten nach § 22 BlmSchG, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung nicht erfüllt werden oder Anordnungen geboten sind.	345 bis 6.900 170 bis 3.450 nach Zeitaufwand, mindestens 46

20.30	Aufforderung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 BImSchG	115
-------	---	-----

außer Kraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
21	Maßnahmen aufgrund der Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)	
21.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 17a Abs. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV	290 bis 1.150
21.2	Fristverlängerung zu 21.1	290
21.3	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 12 Abs. 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen- 2. BImSchV	170 bis 345
21.4	Fristverlängerung zu 21.3	140
21.5	Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 der 3. BImSchV	57
21.6	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte (§ 7 Nr. 2 der 5. BImSchV) je Lehrveranstaltung	170 bis 345
21.7	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung als den Anforderungen in § 7 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 der 5. BImSchV gleichwertig	115
21.8	Bearbeitung von Anzeigen nach § 7 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	57 bis 1.725

21.9	Prüfung eines Sicherheitsberichts nach § 13 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	57 bis 1.725
21.10	Durchführung von Inspektionen nach § 16 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	230 bis 8.650
21.11	Befreiung von der Pflicht zur Durchführung der erweiterten Pflichten nach § 18 Abs. 2 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	90 bis 4.800
21.12	Bearbeitung von Störfallmeldungen nach § 19 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	57 bis 1.725
21.13	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV	290 bis 1.150
21.14	Fristverlängerung zu 21.13	290
21.15	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Abs. 2 der 17. BImSchV	290 bis 1.150
21.16	Fristverlängerung zu 21. 15	290
21.17	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV	290 bis 1.150
21.18	Fristverlängerung zu 21.17	290
21.19	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV	290 bis 1.150
21.20	Fristverlängerung zu 21.19	290
21.21	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Nr. 5.3.2 der TA Luft	290 bis 1.150

21.22	Fristverlängerung zu 21.21	290
21.23	Nachkontrollen und andere Besichtigungen, die durch den Betroffenen veranlasst wurden	nach Zeitaufwand, mindestens 46
21.24	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen aus Verordnungen des Bundes- Immissionsschutzgesetzes allgemein	57 bis 1.150
21.25	Überprüfung von Sicherheitsanalysen, Mess- und Prüf- und Kalibrierberichten sowie sonstiger Anzeigen, Lösemittelbilanzen u.ä. Anmerkung: Werden die jährlichen Lösemittelbilanzen durch Dritte überprüft, sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 46
21.26	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV	290 bis 1.150
21.27	Fristverlängerung zu 21.26	290
21.28	Prüfung der Konformitätserklärung nach. § 4 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV	115
21.29	Ausnahmen von den Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen in Wohngebieten nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV	30 bis 1.150

21.30	Ausnahmen vom Fahrverbot in einer Umweltzone nach § 40 Abs. 1 in Verbindung mit der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV		
21.30.1	Privat genutzte Personenkraftwagen, Wohnmobile		
21.30.1.1	für einen Monat	45	
21.30.1.2	für sechs Monate	70	
21.30.1.3	für zwölf Monate	115	
21.30.1.4	für achtzehn Monate	160	
21.30.2	Gewerblich genutzte Personenkraftwagen		
21.30.2.1	für einen Monat	75	
21.30.2.2	für sechs Monate	100	
21.30.2.3	für zwölf Monate	175	
21.30.2.4	für achtzehn Monate	225	
21.30.3	Jedes Fahrzeug (inkl. Sonderfahrzeug) eines zugelassenen Teilnehmers eines Marktes		
21.30.3.1	je Tag	10	
21.30.3.2	je Teilnahme	maximal	25
21.30.4	Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t		
21.30.4.1	für einen Monat	90	
21.30.4.2	für sechs Monate	115	
21.30.4.3	für zwölf Monate	205	
21.30.4.4	für achtzehn Monate	295	

21.30.5	Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t	
21.30.5.1	für einen Monat	135
21.30.5.2	für sechs Monate	160
21.30.5.3	für zwölf Monate	295
21.30.5.4	für achtzehn Monate	430
21.30.6	Busse im öffentlichen Personennahverkehr	
21.30.6.1	für einen Monat	135
21.30.6.2	für sechs Monate	160
21.30.6.3	für zwölf Monate	295
21.30.6.4	für achtzehn Monate	430
21.30.7	Sonderfahrzeuge, die in besonderem Maße eine Geschäftsidee verkörpern, mit festen Auf-/Einbauten als Arbeitsstätte dienen sowie Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und. geringen Fahrleistungen	
21.30.7.1	je Genehmigung gemäß § 29 StVO in den Fällen der Nr. 5.2.3.1.2 a	10
21.30.7.2	für einen Monat	135
21.30.7.3	für sechs Monate	160
21.30.7.4	für zwölf Monate	295
21.30.7.5	für achtzehn Monate	430
21.30.7.6	für dreißig Monate	570
21.30.8	Sonderregelungen	
21.30.8.1	Anmerkung zu den Tarifziffern 21.30.1 bis 21.30.7.6: Die Gebühr kann um bis zu 30 v.H. ermäßigt werden	

- bei mehreren gleichzeitigen Anträgen eines
Fahrzeughalters oder
- wenn trotz durchgeführter Nachrüstung die zum
Befahren der Umweltzone erforderliche
Schadstoffgruppe nicht erreicht wird.

21.30.8.2	in den Fällen besonderer sozialer Härte gemäß Tarifziffer 21.30.1 je Pkw, Wohnmobil für ein Jahr	60
21.30.8.3	einmalige Verwaltungsgebühr für kurzfristige Ausnahmen aus bestimmten Gründen	35

auser Kraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
22	Benzinbleigesetz	
22.1	Entnahme von Proben Anmerkung: Die für die Entnahme und Untersuchung von Proben durch Dritte entstehenden Kosten werden als Auslagen erhoben.	nach Zeit- und Sachaufwand
23	Vollzug des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)	
23.1	Prüfung und Billigung von Monitoringkonzepten als Voraussetzung für die Erstellung eines Emissionsberichts nach § 5 TEHG	30 bis 500
23.2	Prüfung des Emissionsberichts nach § 5 TEHG	30 bis 500
3	Wasserrecht	
30	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Wassergesetzes (BremWG)	
30.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 BremWG)	
30.1.1	ohne förmliches Verfahren (§ 26 Satz 1 BremWG)	
30.1.1.1	Niederschlagswassereinleitungen, Dränagen	40 bis 920
30.1.1.2	sonstige Gewässerbenutzungen	110 bis 2.500
30.1.2	im förmlichen Verfahren (§§ 3, 26 Satz 2 BremWG)	184 bis 4.600
30.1.3	als gehobene Erlaubnis (§ 11 BremWG)	250 bis 5.750
30.2	Erteilung einer Bewilligung (§ 13 BremWG)	345 bis 9.200
	Anmerkung zu 30.1 bis 30.2: Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen, ist,	

erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

30.3	Nachträgliche Entscheidung (§§ 15, 163 Abs. 3 BremWG)	40 bis 630
30.4	Zulassung nach § 29 BremWG	
30.4.1	beim Bewilligungsverfahren oder Verfahren über gehobene Erlaubnis	70 bis 630
30.4.2	beim Verfahren über Erlaubnis	30 bis 290
30.5	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage (§ 19 Abs. 3, §§ 34, 83 BremWG)	35 bis 630
30.6	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und alter Befugnisse (§ 36 BremWG)	40 bis 920
30.7	Ausgleich von Rechten und Befugnissen einschl. Festsetzung der Ausgleichszahlungen (§ 38 BremWG)	80 bis 1.725
30.8	Beurkundung einer Einigung über die Höhe des Ausgleichs und die Höhe der Entschädigung (§§ 53a und 59 Abs. 1 BremWG)	35 bis 70
30.9	Festsetzung des Ausgleichs und der Entschädigung (§§ 53a und 59 Abs. 2 BremWG)	40 bis 920
30.10	Überwachung von befugten und unbefugten Gewässerbenutzungen sowie von Gewässerverunreinigungen (§§ 63, 64 BremWG)	

30.10.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.11	Überwachung von Rohrleitungsanlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen. Betrieben nach § 148 BremWG , Erdaufschlüssen sowie Anordnungen im Einzelfall (§§ 62 Abs. 3, 63, 64 Abs. 1 und 128 Abs. 1 BremWG)	
30.11.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.11.2	Kosten für technische Überwachungsmaßnahmen	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
30.12	Überwachung der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (§§ 63 Abs. 5 und 64 BremWG)	
30.12.1	Verwaltungskosten der Überwachung Anmerkung zu 30.10 bis 30.12:	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten

Die Gebühr entfällt, wenn die Verwendung von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ordnungsgemäß erfolgt ist.

Anmerkung zu 30.12 und 30.12.1:

Sachaufwand und Auslagen, einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, werden nach, den für die bremischen Behörden geltenden Bestimmungen berechnet.

30.13	Feststellung und Kennzeichnung der Uferlinie (§ 69 BremWG) bis zu 100 Meter festgelegter Uferlinie je Meter	3 mindestens 92
	je weiterer Meter	2
30.14	Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen im 50-m-Schutzstreifen (§ 75 BremWG)	40 bis 630
30.15	Setzen, Versetzen oder Berichtigen einer Staumarke (§§ 80, 81 BremWG)	40 bis 630
30.16	Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern (§ 90 BremWG) Anmerkung: Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	40 bis 920

Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

30.17	Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 92 BremWG)	35 bis 630
30.18	Übertragung der Unterhaltungspflicht (§§ 102b, 105 Abs. 1, 120 Abs. 2 BremWG)	30 bis 115
30.19	Entscheidung in Streitfällen bezüglich der Unterhaltung (§§ 110, 124 BremWG)	30 bis 575
30.20	Planfeststellungsverfahren nach, den §§ 111 a Abs. 2, 119 und 138 Abs. 4 BremWG	7 v.T. der Ausbaurkosten, mindestens 290 höchstens 345.000
30.21	Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 111a Abs. 2 und 119 BremWG	3 v.T. der Ausbaurkosten, mindestens 145 höchstens 172.500
30.22	Nachtragsbescheid bei wasserrechtlicher Plangenehmigung oder Planfeststellung	8 v.H. der Gebühr nach Tarifziffer 30.20 oder 30.21, mindestens 290 höchstens 10.000
30.23	Zulassung vorzeitigen Beginns	100 bis 2.000
30.24	Genehmigung zur Benutzung von Deichen und Dämmen (§ 122 Abs. 2 BremWG)	40 bis 630

30.25	Genehmigung für den Bau und die wesentliche Änderung von Wasserversorgungsanlagen (§ 130 BremWG)	70 bis 1.380
30.26	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	
30.26.1	gemäß § 133 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BremWG	40 bis 630
30.26.2	gemäß § 133 Abs. 6 Nr. 2 BremWG	gebührenfrei
30.27	Genehmigung für den Zusammenschluss von Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 134 BremWG)	40 bis 630
30.28	Genehmigung für den Bau, die wesentliche Änderung und die Beseitigung von Abwasseranlagen (§ 138 BremWG)	60 bis 1.200
30.29	Genehmigung von Rohrleitungsanlagen (§ 140 BremWG)	185 bis 2.875
	Anmerkung:	
	Sofern, innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVF) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
	Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
30.30	Erteilung einer Bauartzulassung und Eignungsfeststellung nach § 145 BremWG	115 bis 2.875

30.31	Anordnung nach § 146 Abs. 2 und 3 BremWG , soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 145 BremWG getroffen wird.	15 bis 285
30.32	Durchführung einer Nachschau (§ 153 Abs. 3 BremWG)	40 bis 125
30.33	Feststellung von Zwangsrechten (§ 163 Abs. 1 BremWG)	60 bis 1.435
30.34	Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 166 Abs. 4 BremWG)	35 bis 630

außer Kraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
31	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAwS)	
31.1	Über eine Unterlagenprüfung und Datenerfassung hinausgehende Prüfungen aufgrund von Anzeigen nach §§ 1 Abs. 5 und 28 Abs. 2 VAwS	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
31.2	Anordnung der Prüfung und/oder der Erstellung von Anlagenverzeichnissen durch einen Sachverständigen (§ 11 Abs. 5 VAwS)	50 bis 500
31.3	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (§ 23 VAwS)	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten, mindestens 1.000
31.4	Überwachung von Sachverständigenorganisationen (§ 23 VAwS)	
31.4.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
31.4.2	Kosten für die technische Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten

31.5	Festlegung des Zeitpunktes nach § 28 Abs. 3 Satz 4 VAwS	60 bis 300
31.6	Zulassung abweichender Maßnahmen nach § 28 Abs. 6 VAwS Anmerkung zu 31.1 und 31.4: Sachaufwand und Auslagen, einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, werden nach den für die bremischen Behörden geltenden Bestimmungen berechnet.	40 bis 600
31.7	Verfügungen im Verwaltungszwang	
31.7.1	Erteilung eines Ge- oder Verbots (einschließlich erstmaliger Androhung eines Zwangsmittels)	70 bis 500
31.7.2	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	
	- bei Ersatzvornahme oder unmittelbarem Zwang	50 bis 500
	- bei Zwangsgeld	14 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes, mindestens 50 höchstens 500
31.7.3	Festsetzung von Zwangsgeld	14 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes, mindestens 50 höchstens 500

31.7.4	Festsetzung der Kosten für die Ersatzvornahme	12 v.H. der Kosten für die Ersatzvornahme, mindestens 90
31.8	Erteilung schriftlicher Auskünfte nicht einfacher Art (ausgenommen Auskünfte nach Tarifziffer 70)	50 bis 600, zuzüglich Sachaufwand und Auslagen
32	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts	
32.1	Für sonstige unter Tarifziffer 30 und 31 nicht aufgeführte Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wasserrechts	30 bis 630
33	Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände	
33.1	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis gemäß § 55 Abs. 1 WVG	23
4	Entwässerungsrecht	
40	Maßnahmen aufgrund der Entwässerungsortsgesetze der Stadtgemeinde Bremen (EOG) und der Stadtgemeinde Bremerhaven (EWOG)	
40.1	Erteilung einer Entwässerungsbaugenehmigung nach § 12 a Abs. 1 bzw. nach § 13 Abs. 1 EOG bei	

Gesamtbaukosten gemäß DIN 276 bzw. DIN 277

von

bis zu	50.000 Euro			100 bis 500
mehr	50.000 Euro	bis zu	100.000 Euro	500 bis 1.000
als				
mehr	100.000	bis zu	500.000 Euro	1.000 bis 3.500
als	Euro			
mehr	500.000	bis zu	1 Mio. Euro	3.500 bis 5.000
als	Euro			
mehr	1 Mio. Euro	bis zu	5 Mio. Euro	5.000 bis 8.500
als				
mehr	5 Mio. Euro			8.500 bis 25.000
als				

Anmerkung:

Die Festlegung der Gebührenhöhe innerhalb des jeweiligen Rahmengebührensatzes richtet sich nach, dem Anteil der gewerblich oder industriell verunreinigten Abwassermenge an der Gesamtabwassermenge.

40.2	Jede Abnahme (Teilabnahme, Wiederholungsabnahme)	122
40.3	Rohbauabnahme nach § 12 c Abs. 6 EOG bzw. nach § 15 Abs. 5 EWOG	122

Anmerkung:

Wird die Rohbauabnahme in Teilschritten gewünscht, wird je Teilabnahme die Gebühr nach

	40.3 festgesetzt. Werden bei einer Abnahme Mängel festgestellt, so vermindert sich die für die erforderliche Wiederholungsabnahme festzusetzende Gebühr nach 40.3 um 25 v.H.	
40.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Abwassers nach § 8 EOG bzw. nach § 8 EWOG	102 bis 485
	Anmerkung: Die Gebühr entfällt, wenn die Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Abwassers nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EOG bzw. nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EWOG mit der Baugenehmigung als erteilt gilt.	
40.5	Erteilung einer Erlaubnis zur Ableitung von Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränwasser nach § 9 EOG bzw. nach § 9 EWOG	51 bis 250
40.6	Probenahme mit einem Probenahmegerät	232
	- für die zweite und jede weitere gleichzeitige Probenahme auf einem Grundstück	93
40.7	Pauschale für die Entnahme von Stichproben	112
	für die zweite und jede weitere gleichzeitig auf	
	- einem Grundstücksbezogene Probe	39
40.8	Bearbeitungskosten für die Zahlungserinnerung	5
40.9	Bearbeitungskosten für jede weitere Bearbeitung	11
41	Kanaltiefen	
41.1	Ausstellung einer Bescheinigung (doppelt) über Kanaltiefen	30

41.2	Auszüge aus dem Kanalbestandswerk (Planausschnitte, Lichtpausen)			17
41.3	Auszüge aus der Kanaldatenbank			
	1	bis	10 Sätze	5
	11	bis	100 Sätze	11
	101	bis	1.000 Sätze	17
			1.000 Sätze	30
		ab	Sätze	
42	Anliegerbescheinigungen			
42.1	Erteilung einer Anliegerbescheinigung über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge			17 bis 80

außer Kraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
5	Naturschutz-/Jagdrecht	
50	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	
50.1	Zulassung von Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 43 Abs. 7	18 bis 300
50.2	Zulassung von. Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Anmerkung: Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.	18 bis 1.000
50.3	Befreiungen gemäß § 62	18 bis 1.000
50.4	Amtshandlungen nach § 49 Abs. 4 BNatSchG (Einziehung)	50 bis 1.500
51	Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz - BremNatSchG)	
51.1	Gutachtliche Stellungnahme für einen Eingriff i. S. des § 11	nach Zeit- und Sachaufwand
51.2	Genehmigung eines UVP-Pflichtigen Eingriffs nach § 12 Abs. 2a	nach Zeit- und Sachaufwand
51.3	Stellungnahme für die Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder sonstiger Maßnahmen (§ 12 Abs. 5)	100
51.4	Ausnahmen, Zustimmungen, Einvernehmensherstellungen, Erlaubnisse oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten	30 bis 1.250

	vorgenommene Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Anordnung einer einstweiligen Sicherstellung nach § 25	
51.5	Verträglichkeitsprüfung durch die oberste Naturschutzbehörde nach § 26c Abs. 1 Satz 3 . Fachliche Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde im Rahmen der Festlegung von Kohärenzmaßnahmen durch die zuständige Zulassungsbehörde im Sinne des § 26c Abs. 4	nach Zeit- und Sachaufwand
51.6	Genehmigung von Tiergehegen nach § 32 Abs. 1	58 bis 2.000
51.7	Genehmigung von Zoos nach § 32 a Abs. 1	58 bis 2.000
51.8	Befreiung von Ge- oder Verboten des BremNatSchG oder der in § 48 BremNatSchG genannten Gesetze und Verordnungen mit Ausnahme der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Lande Bremen	nach Zeit- und Sachaufwand
51.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 52	100
51.10	Genehmigungen und sonstige Amtshandlungen aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen über den Schutz und den Besitz von sowie den Handel mit wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten Anmerkung zu 51.8 und 51.10: Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.	18 bis 300

51.11	Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 11 und § 52	61 bis 3.060
51.12	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Abs. 1 BremNatSchG von § 30 Abs. 1 Nr. 7 BremNatSchG je Grundstück	92
51.13	Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung nach. § 33 Abs. 1 BremNatSchG von § 30 Abs. 1 Nr. 7 BremNatSchG je Grundstück	46
	Anmerkung zu 51.12 und 51.13: Erfordert ein Antrag einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand, wird die Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand ermittelt und berechnet. Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen gilt als Grundstück die einer Hausnummer zuzurechnende Grundstücksfläche. In Kleingartenbereichen gilt als Grundstück die einem Kleingartenverein zuzurechnende Gemeinschaftsfläche bzw. die dem einzelnen Vereinsmitglied zuzurechnende Parzelle.	
52	Maßnahmen aufgrund der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)	
52.1	Gestattung nach § 6 je Baugrundstück	115
52.2	Ablehnung einer Gestaltung nach je Baugrundstück § 6	58

52.3	Befreiung nach § 7	je Grundstück	92
52.4	Ablehnung einer Befreiung nach § 7	je Grundstück	46
	Anmerkung zu 52.1 und 52.4: Erfordert ein Antrag auf Gestaltung oder Befreiung einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand, wird die Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand ermittelt und berechnet.		
	Anmerkung zu 52.4: Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen gilt als Grundstück die einer Hausnummer zuzurechnende Grundstücksfläche. In Kleingartenbereichen gilt als Grundstück die einem Kleingartenverein zuzurechnende Grundfläche.		
52.5	Anordnung von Maßnahmen nach § 5		115
53	Artenschutz		
53.1	Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tiere- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels		
53.1.1	Erteilung einer Bescheinigung zu Vermarktungszwecken nach Artikel 20 Abs. 3a, b, c, e		18
	Anmerkung:		

	Bei einem über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand wird die Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand berechnet.	
53.1.2	Erteilung einer Bescheinigung zu Vermarktungszwecken für gezüchtete Exemplare nach Artikel 20 Abs. 3d	18
53.1.2.1	Für jedes weitere Exemplar derselben Art desselben Antrags	6
53.2	Bundesartenschutzverordnung	
53.2.1	Zulassung von Ausnahmen von verbotenen Handlungen, Verfahren und Geräten nach § 12 Abs. 3	18 bis 300
54	Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz (Bremisches Fischereigesetz/Brem.BinnenfischereiVO/Bundeswildschutzverordnung)	
54.1	Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem.BinnenfischereiVO	nach Zeit- und Sachaufwand
54.2	Jagdwesen	
54.2.1	Dreijahresjagdschein	129
54.2.2	Jahresjagdschein	70
54.2.3	Tagesjagdschein	18
54.2.4	Jugendjagdschein	37
54.2.5	Falknerjahresjagdschein	
	Die Gebühr ermäßigt sich auf 9 Euro, sofern gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt wird.	37
	Anmerkung zu 54.2.1 bis 54.2.5:	

	Personen, die mit der Jagd amtlich oder ehrenamtlich sowie beruflich befasst sind, erhalten Jagdscheine für die halbe Gebühr.	
54.2.6	Bescheinigung über bisher ausgestellte Jagdscheine	11
54.2.7	Zweifertigung eines Jagdscheins	18
54.2.8	Bestätigung eines Jagdaufsehers	37
54.2.9	Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd	18 bis 41
54.2.10	Jägerprüfung	265
54.2.11	Bescheinigung über die Jagdpachtfähigkeit gemäß § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes	7
54.2.12	Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd	nach Zeit- und Sachaufwand
	Anmerkung zu 54.1 und 54.2.12: Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.	
55	Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung)	
55.1	Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 oder § 3	18 bis 300
57	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Waldgesetzes (BremWaldG)	
57.1	Anordnung zur Wiederaufforstung nach § 6 Abs. 3 oder § 8 Abs. 9	nach Zeit- und Sachaufwand
57.2	Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1	nach Zeit- und Sachaufwand

57.3	Versagung einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 5	nach Zeit- und Sachaufwand
57.4	Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1	nach Zeit- und Sachaufwand
57.5	Versagung einer Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Abs. 3	nach Zeit- und Sachaufwand
57.6	Gewährung einer Befreiung nach § 17 Abs. 2	nach Zeit- und Sachaufwand
57.7	Ablehnung einer Befreiung nach § 17 Abs. 2	nach Zeit- und Sachaufwand
57.8	Anordnung nach § 12 Anmerkung zu den Tarifziffern 50.1 bis 57.8: Die Rücknahme eines Antrags oder dessen Erledigung auf andere Weise ist gebührenfrei, auch nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, diese aber noch nicht beendet wurde.	nach Zeit- und Sachaufwand

außer Kraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6	Bodenschutzrecht/Altlasten	
60	Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)	
60.1	Anordnung nach § 9 Abs. 2 BBodSchG	175 bis 3.500
60.2	Anordnung nach § 10 Abs. 1 BBodSchG	280 bis 5.600
60.3	Anordnung zur Durchführung einer Sanierungsuntersuchung oder zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 BBodSchG	280 bis 5.600
60.4	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG	575 bis 11.500
60.5	Anordnung von Überwachungs- und Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BBodSchG	58 bis 1.150
60.6	Anordnung nach § 16 Abs. 1 BBodSchG	58 bis 1.150
7	Umweltinformationsrecht	
70	Maßnahmen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (BremUIG) oder des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG)	
70.1	Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes durch	

70.1.1	mündliche oder einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Wege (z.B. Akteneinsicht) bei geringfügigem Aufwand (bis 30 Minuten)	gebührenfrei
70.1.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft	1.0 bis 500
70.1.3	Herausgabe von Duplikaten sowie Zurverfügungstellung von Akten (Akteneinsicht) oder sonstigen Informationsträgern (auch in elektronischer Form)	
	a) einfache Fälle; bei mehr als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10 bis 150
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen einschließlich der Herausgabe von Duplikaten; bei erheblichem Aufwand (3 bis 8 Stunden)	150 bis 360
	c) Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen; bei außergewöhnlich hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden)	360 bis 500
70.2	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Überlassung von Umweltinformationen	gebührenfrei

70.3	die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen vor Ort, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	gebührenfrei
70.4	Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes	gebührenfrei
70.5	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes und den §§ 4 und 5 BremUIG	gebührenfrei
	Anmerkungen:	
	Auslagen werden mit Ausnahme der Ziffer 70.1.1 für die Herstellung von Duplikaten oder Kopien (auch auf Datenträgern) zusätzlich erhoben	
	- je DIN A 4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
	- je DIN A 3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
	- Reproduktion von verfilmten Akten	je Seite 0,25
	- Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopie	in Höhe der entstandenen Kosten
	- Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in Höhe der entstandenen Kosten
	Auslagen werden nicht erhoben in den Fällen der Amtshandlungen, für die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BremUIG Kostenfreiheit besteht.	

8 Energieaufsicht, Strompreise

80	Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)	
80.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1	110 bis 8.250
80.2	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a	1.000 bis 50.000
80.3	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1	2.500 bis 75.000
80.4	Entscheidung über Einwände gegen Feststellungen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 nach § 36 Abs. 2 Satz 3	110 bis 4.000
80.5	Verpflichtung, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen nach § 30 Abs. 2	2.500 bis 180.000
80.6	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2	50 bis 5.000
80.7	Entscheidungen nach § 31 Abs. 3	500 bis 180.000
80.8	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65	500 bis 180.000
80.9	Entscheidungen nach § 110 Abs. 4	500 bis 30.000
80.10	Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	15
80.11	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen, nach § 43 Abs. 1 Satz 1 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung bei Herstellungskosten von	
	bis zu 500.000 Euro	8.800
	mehr als 500.000 Euro	8.800

	bis zu	2,5 Mio. Euro	zuzüglich 0,8 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als bis zu	2,5 Mio. Euro 7,5 Mio. Euro	26.400 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als bis zu	7,5 Mio. Euro 20 Mio. Euro	48.400 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als	20 Mio. Euro	75.900 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
80.12	Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 43 Abs. 1 Satz 2		50 v.H. der Gebühr nach 80.11
	Anmerkung zu 80.11 und 80.1.2: Schließt das Planverfahren andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.		
80.13	Feststellung der Behörde nach § 43 Abs. 1 Satz 3		220 bis 2.200

80.14	Festsetzung der Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 44 Abs. 3 Satz 2	44 bis 440
80.15	Feststellung nach § 45 Abs. 2 Satz 2	275 bis 8.470
80.16	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 49 Abs. 3	143 bis 2.860
80.17	Anordnung von Maßnahmen nach § 49 Abs. 5	143 bis 4.290
81	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Energiegesetzes	
81.1	Genehmigung nach § 19 BremEG	110 bis 550
82	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Abs. 2	550 bis 1.100
9	Maßnahmen für bestimmte Anlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
90.1	Planfeststellungsverfahren nach § 20 Satz 1 UVPG einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 1.9.9 aufgeführt sind bei Herstellungskosten von	
	bis zu 500.000 Euro	8.000
	mehr als 500.000 Euro	8.000
	bis zu 2,5 Mio. Euro	zuzüglich 0,8 v. H. der 500.000 Euro

	mehr als	2,5 Mio. Euro	übersteigenden Herstellungskosten 24.000
	bis zu	7,5 Mio. Euro	zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten 44.000
	mehr als	7,5 Mio. Euro	zuzüglich. 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten 69.000
	bis zu	20 Mio. Euro	zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten 50 v. H. der Gebühr nach 90.1
90.2	mehr als	20 Mio. Euro	
	<p>Plangenehmigung nach § 20 Satz 2 UVPG für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind</p> <p>Anmerkung zu 90.1 und 90.2: Schließt das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.</p>		

außer Kraft